



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1736**

**VD18 90103165**

§. XIX. Der Reichs-Stände Vorstellung an die Kayserlichen Gesandten, was in puncto Restitutionis zu beobachten, und von dem nudo possessionis facto, in solchen Fällen.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-53029)

1649. Collegien, die übrigen Mit-Gesandten,  
Majus. gleichfalls Antheil daran haben, welche  
auch wirklich von einigen Gesandtschaften  
die Gelder erhoben, jedoch mit des

1649. Canglars Protestation. Jeder Churfürst  
Majus. zahlte auch, statt der verwilligten 50. Thlr.  
ein hundert Thaler.

## §. XIX.

Der Stände  
Vortrag an  
die Kayserli-  
chen, was in  
puncto Resti-  
tutionis zu  
beobachten,  
und von dem  
nudo Posse  
sionis factis.

Montags den 7. Maji wurde in dem  
Reichs-Rath über einige Schreiben, an  
den Schwedischen Generalissimum, des-  
gleichen an die Crayß-Ausschreibende  
Fürsten, nicht weniger an einige Stände,  
welche etwas zu restituiren hätten, deli-  
beriret; Weil man sich aber nicht aller-  
dings vereinigen konnte, wurde der Schluß  
gefaßt, mit den Kayserlichen Gesandten  
daraus zu communiciren, welches dar-  
auf, Freytags, den 11. Maji geschah,  
und richtete der Chur-Mainzische Ge-  
sandte, Mehl, seinen Vortrag an die  
Kayserlichen Gesandten, folgender massen  
ein: Ihre Excell. erinnerten sich, welcher-  
gestalt man nach vollzogenen Frieden-  
Schluß sorgfältig gewesen sey, wie dasse-  
nige, so in Instrumento Pacis enthalten,  
zu seiner Execution zu bringen; was  
massen auch ein engerer modus execuendi  
bestiebt, Kayserlicher Majestät zugeschickt,  
von Dero allergnädigst placitirt worden,  
und man hiesiges Orts nicht allein Ihren  
Excellenzen sondern auch denen König-  
lich Schwedischen Gesandten die münd-  
und schriftliche Erklärung gethan habe,  
daß dadurch alles zur Execution gebracht  
werden sollte, und hätten sich die Resti-  
tuendi selbst auch in Schriften gegen die  
Königlich-Schwedische Gesandten erklärt,  
sie begehrten nicht, daß ihrentwegen die  
Abdankung der Vbleker und Räumung  
der Besungen, einig Moment retardirt  
werden solle. Nun hätte man zwar ver-  
hofft, es würde gedachte Exauktion  
und Evacuation also erfolgen, daß man  
auf dem Friedens-Congress deswegen  
weiter nicht zu reden, Ursach habe, wie auch  
Sr. Fürstlichen Durchlaucht dem Schwe-  
dischen Herrn Generalissimo in Schrif-  
ten angebracht worden sey; Allein Sr.  
Fürstliche Durchlaucht hätten sich einen  
wie den andern Weg difficultirt, und dar-  
auf bestanden, die Executio Amnestie

& Gravaminum müsse vorher vollst-  
reckt seyn. Welches Sie dann an der Stän-  
de Gesandtschaften geschrieben, und unter  
andern auch verlangt hätten, daß die Gel-  
der in den Lege-Städten seyn müßten, Sie  
auch noch zur Zeit keine Assignationes  
thun könne. Aber solch Schreiben hätte  
man sich von seiten der Stände Gesand-  
schaften zusammen gethan, und ertogen,  
was Sr. Fürstlichen Durchlaucht zu ant-  
worten. Da man sich dann eines Con-  
cept-Schreibens an Sr. Fürstl. Durch-  
laucht verglichen, wie auch eines Schrei-  
bens an der Stände zu Nürnberg anwe-  
sende Gesandte, zu dem Ende, damit sie mit  
der Kayserlichen Gesandtschaft selbiges  
Orts communiciren, und bey Sr. Fürst-  
lichen Durchlaucht das Exauktions-  
Werk befördern möchten. Bey diesem  
wäre im Fürsten-Rath vorkommen, daß  
zu Beschleunigung der Exauktion  
und Evacuation nicht undienlich sey,  
wann an die Ausschreibende Fürsten in  
den Crayßen von diesem Convente aus  
Erinnerung geschehe: so man auch in ge-  
nere verwilliget habe, daß es geschehen  
könne; aber esliche hätten ins Mittel ge-  
bracht, daß auch die Lista der Restituen-  
dorum, so verwichen auf die Bahn kom-  
men, ihnen mit überschickt werden müste,  
und hätte der Fürsten-Rath vermeynet,  
wann ein Restituendus sich habilitiren  
könne, daß die angegebene Sach, so zu re-  
stituiren oder zu prästiren, unter die Re-  
gul des Instrumenti Pacis gehöre, so  
wäre zu exequiren; aber die im Städti-  
schen Collegio hätten dagegen dafür gehalten,  
daß lediglich auf nudum factum  
possessionis zu sehen sey. Im Chur-  
fürsten-Rath wäre davon nicht geredet  
worden, sondern man habe dafür gehalten,  
daß mit Ihren Excellenzen zu commu-  
niciren, und sie zu vernehmen wären, wie  
das Werk anzugreifen. Dabey dann  
unter-

1649.  
Majus.

unterschiedene Rationes vorkommen, als da die Augspurgische Confessions-Verwandte vermeynet, solche Überschiebung des Verzeichniß werde den Sachen darum vorträglich seyn, damit die Restituendi gestillet und abgehalten würden, sich bey der Schwedischen Generalität anzumelden. Hingegen befunden andere solches von weitem Aussehen, weil die Specificatio also bewandt sey, daß viele darin nicht gehelen könnten, esliche Sachen wären allschon exequirt, esliche aber ad Exauctorationem militis und Evacuacionem locorum gehörig; so wäre es auch denen angesehenen Restituentibus sehr despectirlich, daß man sie pro refractariis declariren sollte. Es könne dieses denen Restituendis selbst nicht dienlich fallen, und wäre in dem Instrumento Pacis, Kayserlicher Executions-Edict, und in dem Arctiori modo exequendi alles wohl versehen, wie es circa materiam & formam zu halten sey. Bitte man also, Ihre Excellenzen wollten ihre gute Meynung eröffnen, wie aus dem Werck zu kommen sey, denn durch die Designation werde man in Weiterung und Disputat gerathen.

Der Chur-Brandenburgische, Fromhold nahm darauf das Wort, und sprach: Er lasse zwar an seinen Ort beruhen, was von dem Chur-Maynischen Herrn Directore jeso vorgebracht worden, allein, weil er angemerckt, daß angeführet worden sey, ob wäre im Churfürsten-Rath davon nicht geredet, so müsse er erinnern, daß es im Chur-Brandenburgischen Voto in alle Wege geschehen sey, und es ein Contracto gegeben habe. Se. Churfürstliche Durchlaucht vermeyne, es sey kein Mittel auszuschlagen, welches zur Beschleunigung diene, und den Cronen den Prætext nehme, die Exauctoration aufzuhalten. Damit nun a parte Statuum dasjenige zu Werck gerichtet würde, was in Instrumento Pacis fundirt sey, hätte man dafür gehalten, daß an die Ausschreibende Fürsten zu bringen, daß wann die angegebene Restituendi das factum possessionis beybrächten, sie restituirt werden sollten. Dabey man es auch bey der Re- und Correlation gelassen habe.

Der von Thumshirn fügte sogleich hinzu: Er bitte, Ihre Excell. wollen ihm zu gut halten, daß er etwas erinnere, sin-temahl er vernommen, daß dem Herrn Chur-Maynischen beliebt habe, die rationes dubitandi vorzubringen, hingegen, was die Evangelischen bewogen, und sie dagegen vorgebracht, hätte er auf einer Seite bleiben lassen. Mit dem Concluso im Fürsten-Rath wäre es nun also hergangen, daß nicht allein die Evangelischen sondern auch die Catholischen die Überschiebung des Verzeichniß der Restituendorum an die Ausschreibende Fürsten beliebt hätten, und habe das Oesterreichische Directorium gesagt, er wolle sehen, ob er ein unanime Conclusum daraus machen könne, so er dann auch aufgesetzt, und publicet, anfangs im Fürsten-Rath, hernach bey der Re- und Correlation abgelesen. So hätte es auch die Meynung nicht gehabt im Fürsten-Rath bey den Evangelischen, daß bey der Execution nicht auf das factum possessionis allein zu sehen sey, sondern man habe sich eben darauf gegründet, weil dasselbe in Instrumento Pacis fundirt, und in dem arctiori modo exequendi wörtlich enthalten sey. Was aber die Schreiben an die Cravh-Fürsten, wie auch an die Restituentes betiffe, so wäre es damit kein neues, sondern vorlangst zwischen Chur-Fürsten und Stände Gesandten verglichen, an Herrn Graff Orenstern per Deputatos gebracht, auch schon würcklich unterschiedentlich practicirt, und sowohl vor Evangelische als Catholische Restituendos, die sich bey dem Chur-Maynischen Reichs Directorio angegeben, geschrieben worden. Vergangen hätte Herr Graff Orenstern proponirt, es werde Schwedischer Seits mit der Exauctoration und Evacuacion fortgefahret werden, wenn man nur einen Ernst sehen liesse, wegen der Execution in puncto Amnestix & Gravaminum, damit man nun einen Ernst weise, wäre vorgeschlagen, zu practiren, was hiebevör beliebt, nemlich an die Ausschreibende Fürsten und Restituentes zu schreiben. Ihre Excellenzen wüsten auch, daß die Evangelischen vorige Woche mit ihnen daraus geredet, sie das Vorhaben nach beschehener Remonstracion nicht improbiere, sondern mit den Catholischen fern

M m m m m 3

ner

1649. ner darauf zu reden versichert hätten. Nun Majus. könnten Ihre Excell. erachten, wann jezo die Königlich-Schwedischen erführen, daß man an statt des Ernsts, davon man so viel gesagt habe, jezo nicht einmahl Schreiben wolle abgehen lassen, was es bey ihnen vor Nachdenken geben werde, und ob sie nicht glauben müßten, man wolle sich nur *verbis generalibus* aufhalten, und die Execution zu nichte machen. Die Evangelischen wußten wohl, daß Ihre Kayserliche Majestät verlange, es sollte alles *exequirt* werden, könne Ihr also auch nicht zu wieder seyn, wenn man ein *Recommendation-Schreiben* abgehen lasse. Die Evangelischen blieben bey dem *Instrumento Pacis*, Kayserlichem *Executions-Edicto*, und *arctiori modo exequendi*, und bäten die Ausschreibende Fürsten wolten demselben nachgehen, und allein das *factum possessionis* in *Consideration* ziehen. Begehrten also gang nicht, auf dem Congress zu decidiren, sondern stellten dahin, was und wie jeder solch *factum possessionis* bey der *Executions-Commission* beybringen werde. Wann man also solches Mittel beliebe, werde man thun, was vorhin geschlossen sey, die *Exautoration* befördern, und weitläufige Gedanken und *Diffidencz* abschneiden. Es wäre gedacht worden, daß viel Sachen *exequirt* wären, so man mit angegeben habe, wofern solches geschehen, habe es seine Masse, und wären solche Sachen nicht mit anzusehen. Wie viel Sachen aber vorfeglich aufgehalten würden, wäre bekandt, und wolte man nicht *ad speciem* gehen.

Die Kayserlichen Gesandten traten hierauf zusammen, beredeten sich eine ziemliche lange Zeit, und antwortete nachmahls Vollmar: Sie hätten aus dem Anbringen verstanden, daß man in *Deliberation* begriffen gewesen, wie der Schwedische Hr. *Generalissimus* zu beantworten, und was darben wegen der *Designation* vorkommen sey. Nun wüßten sie, was ihnen am 12. Maji vor eine *Designation* von den *Protestirenden* zugesellet, so sie ersehen, und mit den Catholischen *communicirt* hätten, was sie, die Kayserlichen, auch mit den Evangelischen geredet, diese *replican-*

1649. do hingegen gesezet, und sie ferner mit den Majus. Catholischen *communicirt* hätten. Die Wahrheit zu bekennen, als sie mehrgedachtes Verzeichniß der *Restituendorum* gesehen, und den Vortrag vernommen, hätten sie dafür gehalten, daß es *Weitläufigkeit* verursache, und besser seyn möchte, man lasse es bey demjenigen beruhe, was in dem *Instrumento Pacis*, Kayserlichen *Edictis* und *arctiori modo exequendi* enthalten sey. Denn wann sie auf die *Tractatus Pacis* reflectirten, wußten sie, daß man wegen der *Personarum singularium* und derselben Benennung, in *Weitläufigkeit* gerathe, sie aber, die Kayserlichen, hätten dafür gehalten, daß wenige zu nennen, die übrige aber *sub regula* zu lassen wären, weil sie gesehen, daß durch *Particularisirung* *Weitläufigkeit* entstehe, wie der *Effectus* gegeben, daß man dadurch viel Zeit und *Monath* verzehret habe. *Post conclusum Instrumentum Pacis* wäre es wiederum an solchen *Scopulum* angestossen, und man der Meinung worden, man sollte *ante commutationes Ratificationum* die *Restituentes* ansehen: da sie, die Kayserliche Gesandten, auch ersehen, daß solches das Werk verhindern werde und *Verzögerung* causiren. Daher auf den *modum arctiorem* gefallen worden, welchen sie, Ihrer Kayserlichen Majestät so bald sie davon Nachricht erlangen, überscrieben. Dero auch ihre Gedanken dahin unterthänigst erdffnet hätten, daß Sie solchen belieben möchten, wie dann geschehen, und hätten Ihre Kayserliche Majestät solches den Ständen *notificirt*, an die Ausschreibende Fürsten gebracht, und befohlen, daß sie solchen *punctuellement* nachgehen sollten. In *Instrumento Pacis* wäre klar enthalten, wer *exequirt* solle? nemlich die Ausschreibende Fürsten des *Cranfes*, darein die Sache gehörig, oder wann sie selbst *interessirt* wären, oder sich der *Execution* entziehen wolten, daß die Ausschreibende Fürsten des nächsten *Cranfes* zu *requiriren*, und solle dennoch auch in des *Restituendi* *Willkühr* stehen, ob bey Ihrer Kayserlichen Majestät *et Commissariis* bitten wolle. So wäre auch denen *Executoribus* und *Commissariis* in *Instrumento Pacis*, *Edicto Casareo* und *arctiori exequendi modo* vorgeschrieben, was sie vor einem *modum* halten sollten.

1649.  
Majus.

folkten. Derwegen sie der Meynung wä-  
ren, man solle es dabey bewenden lassen,  
und durch die Specification jeso keine  
Weitläufigkeit machen, dann sie sähen  
zuwor, dieses werde anfa seyn, das Werck  
zu verjdgern. Ob man wohl vermeynte,  
man würde durch die Schreiben an die Aus-  
schreibende Crayß-Fürsten die Sach besor-  
dern, und würden die Schwedischen und  
Französischen desto weniger Ursach haben,  
sich aufzuhalten; So besorgten sie dennoch,  
es werde das Contrarium erfolgen, und  
wann die Schwedischen sähen, daß man  
mit der Designation herfürkomme, und  
schreiben wolle, würden sie sagen, man  
müsse der Antwort erwarten, man müsse ei-  
nen Terminum dazu setzen. Also wür-  
de man das Werck per indirectum hin-  
dern, und sie sich dennoch nicht contenti-  
ren lassen. Gleichwie die Schwedischen  
vorhin, als die Stände gesagt, sie wären ei-  
nig, das Werck dennoch als causam pro-  
prium an sich genommen hätten; also wür-  
den sie es mit dieser Specification auch  
thun. Daher ihnen verwichen besser ge-  
daucht habe, auch noch dachte, daß, wann  
man ja an die Ausschreibende Fürsten  
schreiben wolle, es bloß in generalibus  
thue: Man hätte verhofft, sie würden  
die Execution schleunig fortsetzen, man  
könne aber ihnen nicht verhalten, daß un-  
terschiedene sich bey dem Convent angege-  
ben hätten, und sich beklagten, daß sie keine  
Execution erhalten könnten, derohalben  
ersuchte man sie, sie wollten schleunig fort-  
gehen, damit ferner kein Aufenthalt des  
ganzen Wercks erfolge. Auf diese masse  
sähen die Cronen, daß man die Sache be-  
fordern wollte. Denen man sonst durch  
die Specification Anlaß gebe, sich aufzu-  
halten. Es wäre kein Punct in Instru-  
mento Pacis, so einer Armatur bedürf-  
fe; Kayserliche Majestät und Chur-Für-  
sten und Stände, wären gungsam gewach-  
sen, auch die Reichs-Versammlungen vorhan-  
den, und sey zumahl in Instrumento Pa-  
cis übel gethan worden, daß man sich in  
demselben ad certum terminum exe-  
quendi, nemlich subscriptæ & ratifi-  
candæ Pacis adstringiren wollen. Also  
hätten sie, die Kayserlichen, denen Evange-  
lischen ihre Gedanken dahin entdecken  
wollen, hielten auch solches nochmahls  
rathsam und müßten es erinnern, denn sie

wüßten, daß Ihre Kayserliche Majestät  
Dero Gesandten nacher Nürnberg, in In-  
structione gegeben hätten, Sie lasse es  
bey dem Instrumento Pacis, Dero Exe-  
cutions-Edict und arctiori modo, und  
daß alles zu exequiren, aber auf particu-  
laria, als de Titio, Sempronio &c. soll-  
ten sie sich nicht einlassen. Dieses könn-  
ten sie, die Kayserlichen Gesandten, dieses  
Orts nun auch nicht ändern, noch Berant-  
wortung auf sich laden, hielten auch dafür,  
die Protestirende und Catholische könn-  
ten wohl zu frieden seyn. Sollte hiernächst  
sich finden, daß einer mehr begehren, oder  
weniger restituiren wollte, als er befugt  
sey, müsse er des Anspruchs und der Execu-  
tion gewärtig seyn. In der Specifica-  
tion stünden Sachen, welche zu recom-  
mendiren, tacitam approbationem  
mit sich brächten, und involvire es ein Prä-  
judiz, wenn man sage, es verfire nudum  
factum possessionis hierunter. Dabey  
müßten sie auch melden, daß mit der Exe-  
cution täglich fortgefahret werde, und  
dazu noch wohl excessive, wie dem Be-  
richt nach, zu Diebrach geschehen, wieder  
das Instrumentum Pacis, sinemahl  
durch die Württembergischen per Decre-  
tum denen Capuciniern aufgelegt worden  
sey, sie sollten bey Sonnenschein auswei-  
chen, da sie doch allschon Anno 1615. sich  
dieselbst befunden und also Anno 1624. in  
possessione gewesen. Wie dann auch  
der Lindausche dieser Tage bekant, daß es  
unrecht. Müße man also dem andern  
Theil auch Recht gedeyen lassen.

1649.  
Majus.

Der Chur-Brandenburgische und  
die Altenburgische befanden eine Noth-  
durfft abzutreten, und giengen auch die  
Catholischen mit aus dem Zimmer hin-  
aus. Die Evangelischen aber traten zu-  
sammen, und meldete der Chur-Brän-  
denburgische Abgesandte, er hätte wohl  
Ursach, bey seinem vorigen Voto, und was  
er gegen die Kayserlichen Gesandten vor-  
gebracht hätte, zu verbleiben, allein von  
Sr. Churfürstlichen Durchlaucht habe er  
Befehl erhalten, er sollte vernehmen, war-  
um der Chur-Sächsische nicht dabey gewe-  
sen, als die Evangelischen über der Desi-  
gnation deliberiret, und dieselbe denen  
Kayserlichen Gesandten übergeben hät-  
ten,

1649.  
Majus.

ten: Denn er habe Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zu Brandenburg berichtet, des Chur-Sächsischen Gesandten Absenz würde die Ursach seyn, daß auch er nicht erfordert worden: Und so er sich bemühen, den Chur-Sächsischen auf andere Gedanken zu bringen, damit er dergleichen Actibus beywohne: Wäre derselbe nicht zu bewegen, sollte er sich auch conformiren und davon bleiben. Weil er nun solchen Befehl habe, müsse er ansehen, und halte dafür, daß denen Kayserlichen Gesandten zu sagen sey, wann man gleich an die Ausschreibende Fürsten schreibe, und die Restituendos benenne, so geschehe es doch nicht, als wolle man decidiren, und denen Restituendis culpam bemessen, sondern bloß, daß man denen Cronen weisen wolle, wie ein Stand bey seinem Mit-Stand das seinige suche, und nicht bey ihnen, denen Cronen. Als nun derselbe mit den Sächsischen sich einer Meynung verglich, (dann der Lübeckische ward abgefordert) verfügte man sich wieder zu denen Kayserlichen Gesandten in das Zimmer, und sagte der Chur-Maynische, Mehl, zu denenselben: Man hätte mit mehrern vernommen, was ihnen, den Kayserlichen, zu Gemüth gegangen sey, dieweil aber die Augspurgische Confessions-Verwandten einige Gedanken dabey hätten, würden sie sich damit ohne Zweifel selbst vernehmen lassen.

Darauf der Chur-Brandenburgische, Fromhold, vortrug: Es hätten die Evangelischen Gesandten, welche zugegen gewesen, jeso angehöret, was Ihren Excellenzen gefallen, über dasjenige, so das Reichs-Directorium vorgetragen, zu erwähen, und solches dahin eingenommen, daß sie nicht dienlich, noch dem Friedens-Werck beförderlich hielten, daß man Schreiben an die Ausschreibende Crayß-Fürsten mit Beyschließung Designationis restituendorum abgebe, aus angeführten Rationibus, welche zu wiederholten ohndthig, weil sie noch in Gedächtniß ruheten. Evangelici hätten selbige unter sich erwogen, und ließen sie in ihren hohen und vernünftigen Werth und Orth beruhen: Sie wurden aber die Deputirten nicht verdencken, daß sie ihre Gedanken, als

verpflichtete Diener eröffneten. Sie, Deputati, könnten nicht anders befinden als rathsam, daß man, denen Schwedischen insonderheit, den gebrauchten, oder vielmehr mißbrauchten Prætext benehme, und daß es den Ständen erispriesslich sey, an die Ausschreibende Fürsten die Designationem abgehen zu lassen, und solches aus der principal-Ursach, weil die Herren Catholischen bishero in genere viel gute Vertröstung gegeben, auch noch thäten, und aber verba nicht gnug wären, wo das factum reden müsse, hielten also Evangelici dafür, dieses Orts würde den Cronen dadurch der Prætext genommen, theils die Ausschreibende Fürsten und Executores fortgebracht, dann auch die Interessenten nicht Ursach haben an die Schwedischen zu gehen. Bey den Evangelischen wäre nicht die Meynung, einige definitivum zu geben, noch daß man die Specificirte pro refractariis declariren wolle, sondern aus jezbedeuteten Ursachen: aber sie hätten gleichwohl die Gewalt nicht, Ihre Excellenzen und die Catholischen zu forciren, sondern müßten ihre Rationes an seinem Ort gestellt seyn lassen. Er seines theils könne anders nicht, als Sr. Churfürstlichen Durchlaucht referiren, was vorgelauffen, noch auch weiter gehen, als daß er sage, Sr. Churfürstliche Durchlaucht hätten dieses Mittel gut geachtet. Man halte gleichwohl dafür, daß die Benennung derer personarum, legem vel modum Executionis, vel causam ipsam nicht immutire, sondern man rede de personis restituendis secundum modum conventum. Wann Ihnen Excellenzen beliebig sey, diese Rationes bey sich gelien zu lassen, hätte man sich zu bedanken: wo aber nicht, müsse man es dahin stellen, und würden die anwesende Evangelischen es denen übrigen Evangelischen referiren.

Der von Thumshirn sagte bey: Die übrigen Evangelischen würden nach ersätteter Relation daraus betrübte Gedanken schöpfen, denn man bishero die Consilia dahin gerichtet, wie doch zu verhüten, daß die Restituendi das Exautorations-Werck nicht hinderten, noch zu den Schwedischen giengen. Solchen

1649.  
Majus.

Sco.

1649. Scopum zu erlangen, wäre dieses Mittel Majus. nicht sowohl jeso, wie dorevohnet, als dorelängst vorkommen, da auch die Restituenti beliebt, sie wollten acquiesciren, wann man an die Ausschreibende Fürsten und Executions-Commisarios schreibe, sie möchten secundum modum exequendi arctiorem exequiren, und daß man es auch an die Restituentes selbst gelangen lasse; In societate humana bringe es schlechten Nutzen, wenn man von verglichenen Dingen abgehe, und bitte man daher Ihre Excellenzien und die Herren Catholischen, sie wollten es wohl consideriren; Man könne sie zwar nicht darzu dringen, sie hätten aber zu ermessen, es würde den Evangelischen Ständen wehe thun, wann sie deswegen sollten in Unglück gerathen, und in längern Drangsal verbleiben, wie gewiß geschehen dürfte, wenn nach Nürnberg die Zeitung komme, daß die Schreiben nicht wollten abgehen, und die Schwedischen sagten, es wäre keine Würck-

lichkeit dabey. Die Evangelischen hätten gleichwohl letztmahls Ihre Excellenzien nicht abgeneigt befunden, aber es würden andere seyn, so ihnen solches wiedertheten, wieder Me man dann die Ersetzung aller Schäden billig zu reserviren habe.

Vollmar antwortete: Sie wollten wünschen, daß sie eine andere Resolution geben könnten; Sie hätten allbereit Ihrer Kayserlichen Majestät die Specification zugeschickt, zweiffelten auch nicht, es werde Dieselbe an die Ausschreibende Fürsten ein Monitorium abgehen lassen, damit sie alle Saumseligkeit abstellten, dadurch man dann den Scopum doch erlange; Wüsten nicht, was zwischen denen Catholischen und Evangelischen vorgangen sey: was vor sie kommen wäre, hätten sie zu keiner Weiltäuffigkeit gerathen lassen, sondern derselben vielmehr vorbeugen wollen; Hofften nicht, daß es werde dazu kommen, was man besorge.

1649. Majus.

§. XX.

Ehe wir von der allerletzten Conferenz dieser Friedens-Handlung, Erwähnung thun, müssen wir noch einiger Punkten, die vorgefallen sind, kürzlich gedenken.

Der Chur-Sächsische Gesandte, hatte im Nahmen seines gnädigsten Chur-Fürsten und Herrn ic. eine Protestation wieder den Art. VII. Instrumenti Pacis Casareo-Suecici, die Reformirten betreffend, bey dem Chur-Maynßischen Reichs-Directorio eingegeben, welche aber dagegen mit einer Reprotestation eingekommen, darinnen sie, die Augustane Confessionis addictos, als das Genus ausgedeutet, welches Lutheranos und Reformatos, als Species, unter sich begreiffe; worwieder zwar der Chur-Sächsische im Nahmen Sr. Churfürstlichen Durchlaucht eine Gegen-Schrifft bey dem Chur-Maynßischen Reichs-Directorio insinuirte, und solchen Passum zugleich auch etwas mit berührt hatte. Weil aber andere Evangelisch-Lutherische Gesandtschafften besorgten, es möchten die Reformirten es künfftig dahin ausdeuten, als ob allein Sr. Churfürstliche Durchlaucht zu Sachsen, nicht aber die andern Stände der Augspurgischen Confession, solchem contradicirt hätten;

Sechster Theil.

So fanden die Sachsen-Altenburgischen und Weymarischen Gesandten vor nöthig, durch eine besondere Schrifft, solcher Chur-Sächsischen Protestation, in hoc puncto, zu adheriren.

Diemeil auch eine Gesandtschafft nach der andern wegzog, und die Instrumenta Pacis vor die Stände Augspurgischer Confession zu dem Chur-Sächsischen Archiv, von denen Chur-Maynßischen und andern noch nicht vollzogen waren; So wurde der Chur-Sächsische Gesandte nunmehr befehliget, er sollte den Revers, wie ihn die Chur-Maynßische begehrten, vollziehen. Der Chur-Maynßische Gesandte, Mehl, hatte nun selbigem das Project zugeschickt, wie der Revers einzurichten, darin aber enthalten war, daß die Exemplaria, so die Evangelischen bekämen, ihnen allein loco Informationis seyn, hingegen diejenigen Exemplaria, so bey dem Chur-Maynßischen Archiv blieben, allein von seiten der Stände den Beweis nach sich führen sollten. Allein die Evangelischen wollten dieses keines wegs zugeben, daher endlich beliebt wurde, solchen passum in den Revers lieber gar nicht einzurücken.

Nnnnn

Der

Von dem  
Predicat:  
Augustane  
Confessionis  
addicti, und  
dessen Bedeu-  
tung.

Vollziehung  
des vor die  
Evangelischen  
gehörigen  
Exemplars  
des Instru-  
menti Pacis.